

Schadenersatzbeitrag für Probeführerschein

Für alle Fahrzeuge für die eine Lenkerberechtigung A, B, C oder D erforderlich ist, gilt Nachstehende Schadenersatzbeitragsvereinbarung:

Es gelangt ein Schadenersatzbeitrag von EUR 400,00 (inkl. Versicherungssteuer) je Versicherungsfall, für den der Versicherer eine Entschädigung zu seinen Lasten erbracht hat, zur Vorschreibung, wenn das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenfalles von einem Fahrer mit Probeführerschein gelenkt worden ist.

Schadenersatzbeitrag ist der Ersatz oder der teilweise Ersatz von Entschädigungsleistungen, die der Versicherer zu seinen Lasten erbracht hat, durch den Versicherungsnehmer.

Wurde das Fahrzeug beim Eintritt des Schadenfalles von einer Person gelenkt, welche zu diesem Zeitpunkt im Besitz einer befristeten Lenkerberechtigung gemäß § 4 FSG war, so kann der Versicherer den vereinbarten Schadenersatzbeitrag (zuzüglich Versicherungssteuer) unbeschadet anderer vereinbarter Schadenersatzbeiträge verlangen.

Der Versicherer kann den Schadenersatzbeitrag vorschreiben, sobald er aufgrund des Versicherungsvertrages eine Entschädigung zu seinen Lasten erbracht hat. Ist die vom Versicherer erbrachte Entschädigungsleistung geringer als der vereinbarte Schadenersatzbeitrag, so reduziert sich der zu leistende Schadenersatzbeitrag auf den Betrag der erbrachten Entschädigungsleistung.

Zahlungen, die ausschließlich aufgrund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander oder zwischen solchen und Sozialversicherungsträgern erbracht wurden, werden hiebei nicht berücksichtigt.

Der Schadenersatzbeitrag ist 14 Tage nach Vorschreibung fällig. Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung des Schadenersatzbeitrages finden die Vorschriften der §§ 39 f des Versicherungsvertragsgesetzes Anwendung.